



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation [2010-346](#) von Elisabeth Augstburger, CVP/ EVP-Fraktion: Bezahlte Mutterschaft für Familienfrauen

Datum: 5. April 2011

Nummer: 2010-346

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

**betreffend Beantwortung der Interpellation [2010-346](#) von Elisabeth Augstburger,
CVP/ EVP-Fraktion: Bezahlte Mutterschaft für Familienfrauen**

Vom 5. April 2011

Am 14. Oktober 2010 reichte Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion, die Interpellation betreffend bezahlte Mutterschaft für Familienfrauen ein, die folgenden Wortlaut hat:

" Der Kanton Freiburg gewährt ab Juli 2011 als erster Kanton auch Familienfrauen, welche keiner Erwerbsarbeit nachgehen, einen bezahlten "Mutterschaftsurlaub". Damit werden erstmals in der Schweiz der Wert und die Stellung von Müttern, die Vollzeit zu Hause bleiben, um sich um die Familie zu kümmern, offiziell anerkannt. Die Gesetzesänderung wurde im September vom Freiburger Staatsrat verabschiedet. Die betreffenden Mütter erhalten während maximal 14 Wochen die Hälfte der höchstmöglichen monatlichen AHV-Rente, also rund 1'140 Franken pro Monat. Diese Leistung kann auch von Adoptivmüttern beansprucht werden. Die Hauptmotivation für diese Gesetzesänderung liegt darin, gleiche Unterstützung und somit gleiche Chancen für alle Kinder und Mütter herzustellen. Zudem soll damit die Absicherung des Kinderlebens verbessert werden.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Regelung?*
- 2. Kann er sich vorstellen, in unserem Kanton ebenfalls eine solche oder ähnliche Regelung einzuführen?*
- 3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass dadurch die Absicherung des Kinderlebens und die Anerkennung der Stellung von Familienfrauen verbessert wird?*

Für die Beantwortung danke ich bestens."

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

1.1 Die Regelung im Kanton Freiburg

Die neue Verfassung des Kantons Freiburg (§ 33 Kantonsverfassung) gewährt jeder Frau einen Anspruch auf Leistungen, die ihre materielle Sicherheit vor und nach der Geburt gewährleisten. Aufgrund dieses verfassungsmässigen Auftrags sollen ab Juli 2011 Beiträge an die Mütter ausgerichtet werden. Das Gesetz vom 9. September 2010 wird gemäss Medienmitteilung der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg vom 30.06.2010 folgende Rahmenbedingungen vorsehen:

- Nicht-erwerbstätige Mütter erhalten während 98 Tagen auf Gesuch hin einen Beitrag in der Höhe der AHV-Mindestrente von 1'140 Fr. pro Monat.
- Dasselbe gilt für Adoptivmütter, wenn das Kind unter 8 Jahre alt ist.
- Bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit wird die Differenz zur niedrigeren Leistung der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung ausbezahlt.

Die maximalen Gesamtkosten wurden im Kanton Freiburg auf jährlich 4,9 Mio. Fr. geschätzt¹, welche je hälftig von Kanton und den Gemeinden getragen werden.

1.2 Die Freiburger Regelung im Kontext der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung

Die eidgenössische Mutterschaftsversicherung richtet sich an berufstätige Mütter und ist im Erwerbsersatzgesetz des Bundes (EOG, SR 834.1) geregelt. Dort ist vorgesehen, dass die Arbeitnehmerinnen und selbständig erwerbstätigen Mütter während maximal 98 Tagen / 14 Wochen nach der Niederkunft Anspruch auf 80% des letzten Lohnes, jedoch maximal 196 Fr. pro Tag, haben. An Arbeitnehmerinnen und selbständig erwerbstätige Personen wird somit maximal 5'880 Fr. pro Monat ausbezahlt. Die eidgenössische Mutterschaftsversicherung wird paritätisch von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bezahlt.

¹ Darin enthalten sind 1 Mio Fr. für Mütter in bescheidenen Verhältnissen, welche im Kanton Freiburg bereits gemäss bestehendem Recht ausbezahlt wurden.

Während die berufstätigen Mütter in der Regel eine Einbusse des finanziellen Mittelzuflusses während den 14 Wochen der Mutterschaftsversicherung im Umfang von 20% des Einkommens hinnehmen müssen, erhalten nach dem Freiburger Modell die nicht-berufstätigen Mütter während dieser Zeit total 3'990 Fr. (= 1'140.-- pro Monat : 4 Wochen x 14 Wochen), was in jedem Fall mehr ist, als diese Frauen vor der Niederkunft zum Familienbudget beigetragen haben. Nach 14 Wochen entfällt dieser Beitrag vollständig.

Im Folgenden ist das Beispiel eine Familie aufgeführt, welche ein monatliches Einkommen von total 7'000 Fr. erzielt: Dieses Einkommen erzielt sie unabhängig von den Beiträgen der beiden Elternteile zu diesem Einkommen vor der Niederkunft und nach Ablauf der 14 Wochen Mutterschaftsversicherung. Während den 14 Wochen Mutterschaftsschutz erzielt diese Familie jedoch je nach Aufteilung der Erwerbsarbeit auf die beiden Elternteile unterschiedliche Beträge:

	<u>Basel-Landschaft, gemäss eidg. Mutterschafts-versicherung</u> Total des Familieneinkommens während des Mutterschaftsschutzes ²	<u>Freiburg; gemäss kantona-lem Gesetz:</u> Total des Familieneinkommens während des Mutterschaftsschutzes
Vater erzielt 100% des Familieneinkommens von total 7'000 Fr. pro Monat	7'000 Fr.	8'140 Fr.
Vater erzielt 80%, Mutter 20% des Familieneinkommens von total 7'000 Fr. pro Monat	6'720 Fr., davon Versicherungsbeitrag 1'120 Fr.	6'740 Fr., davon Versicherungsbeitrag 1'140 Fr. (1'120 Fr. Bund, 20 Fr. Kanton)
Vater erzielt 70%, Mutter 30% des Familieneinkommens von total 7'000 Fr. pro Monat	6'580 Fr., davon Versicherungsbeitrag 1'680 Fr.	6'580 Fr. ., davon Versicherungsbeitrag 1'680 Fr.

Der Vergleich mit der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung (Situation Basel-Landschaft heute) zeigt, dass diese so ausgestaltet ist, dass die Familien im Falle einer Berufstä-

² Gewisse Arbeitgeber zahlen ihren Arbeitnehmenden mehr als die obligatorischen 80% des letzten Lohnes aus. Diese Fälle sind hier nicht im Fokus.

tigkeit der Mutter durch den allfälligen Erwerbsausfall während 14 Wochen nach der Niederkunft nicht übermässig belastet werden. Dagegen stellt das Freiburger Modell im Vergleich zu Basel-Landschaft eine Besserstellung für Familien dar, bei welchen ausschliesslich der Vater berufstätig ist.

Nach dem Wegfall der Versicherungsleistung im Freiburger Modell ist die Familie wieder auf sich selbst gestellt und muss entweder wieder mit geringeren finanziellen Ressourcen auskommen oder den durch das Kind verursachten Finanzbedarf durch Veränderungen in der Berufstätigkeit eines oder beider Elternteile ausgleichen.

1.3 *Rechtsgrundlagen im Kanton Basel-Landschaft*

Der Schutz der Mutterschaft wird als Aufgabe von Kanton und Gemeinden definiert (§ 107 Kantonsverfassung, SGS 100).

Der Mutterschaftsschutz wird heute im Kanton Basel-Landschaft gemäss der Regelung im Erwerbsersatzgesetz des Bundes (EOG, SR 834.1) gewährleistet.

1.4 *Unterscheidung der Mutterschaftsversicherung von Ergänzungsleistungen für Familien*

Während sowohl die eidgenössische Mutterschaftsversicherung als auch die erweiterte Mutterschaftsversicherung im Kanton Freiburg an alle Mütter unabhängig von der finanziellen Situation der Familie ausbezahlt wird, ist mit den Ergänzungsleistungen für Familien ein Modell in der Diskussion, welches finanzielle Leistungen nur für Familien vorsieht, welche sich in einer finanziellen Notlage befinden. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist die zeitliche Dauer: Die Mutterschaftsversicherung beschränkt sich auf 14 Wochen nach der Niederkunft, während Ergänzungsleistungen je nach Ausgestaltung über mehrere Jahre an bedürftige Familien ausbezahlt werden.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Motion Nr. 2009-149 der SP-Fraktion, welche den Regierungsrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage und eine Regelung für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zu erarbeiten, am 14. Oktober 2010 vom Landrat überwiesen. Auf nationaler Ebene wurden 2001 zwei parlamentarische Initiativen überwiesen, welche die Einführung von Ergänzungsleistungen verlangen. Die Detailberatung bei den eidgenössischen Räten wurde sistiert, um unter Beachtung verschiedener Eckwerte alternative Lösungen ausarbeiten zu können.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1:

Wie beurteilt der Regierungsrat diese Regelung?

Antwort des Regierungsrates:

Der Regierungsrat erkennt im Freiburger Modell den gewichtigen Nachteil darin, dass es eine bestimmte Familienform, nämlich diejenige mit ausschliesslicher Erwerbstätigkeit des Vaters, einseitig bevorzugt und keinen Beitrag für eine nachhaltige finanzielle Absicherung der Familien leistet. Der staatliche Beitrag an die Familien ist im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen für Familien auch nicht durch eine allfällige finanzielle Notlage der Familie begründet, sondern wird nach dem "Giesskannen-Prinzip" verteilt.

Frage 2:

Kann er sich vorstellen, in unserem Kanton ebenfalls eine solche oder ähnliche Regelung einzuführen?

Antwort des Regierungsrates:

Der Regierungsrat spricht sich gegen die Einführung einer Mutterschaftsversicherung nach dem Freiburger Modell im Kanton Basel-Landschaft aus. Dies einerseits deshalb, weil die eidgenössische Mutterschaftsversicherung einen ausreichenden, qualitätsvollen Versicherungsschutz gewährleistet. Zum anderen setzt der Regierungsrat den familienpolitischen Schwerpunkt zurzeit bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Landrat wird die beiden vom Regierungsrat unterbreiteten Gesetzesvorlagen zur Familienergänzenden Kinderbetreuung (für den Vorschulbereich und für den Schulbereich) voraussichtlich in den nächsten Monaten beraten. Beide Vorlagen führen zu Mehrkosten bei den Gemeinden und beim Kanton. Die Einführung einer kantonalen Mutterschaftsversicherung würde den Kantonshaushalt zusätzlich mit rund 5 Mio Fr. jährlich belasten und wäre aufgrund des aktuellen Zustands der Kantonsfinanzen zurzeit nicht finanzierbar. Zu beachten ist auch, dass das Freiburger Modell auf einem ausdrücklichen Verfassungsauftrag zur Ausgestaltung der kantonalen Mutterschaftsversicherung basiert, der so im Kanton Basel-Landschaft nicht existiert. Der Schutz der Mutterschaft wird im Kanton Basel-Landschaft neben der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung durch eine breite Angebotspalette rund um die Schwangerschaft und die Geburt

gewährleistet³, Aktuelle Hinweise finden sich online auf www.familienhandbuch.bl.ch (Rubriken Schwangerschaft und Geburt sowie Stationen einer Familie, Säugling / Kleinkind).

Frage 3:

Ist der Regierungsrat der Meinung, dass dadurch die Absicherung des Kinderlebens und die Anerkennung der Stellung von Familienfrauen verbessert wird?

Antwort des Regierungsrates:

Nein. Das Kinderleben wird dann abgesichert, wenn die Zuwendung der Eltern und anderer Bezugspersonen sowie die finanzielle Sicherheit langfristig gewährleistet sind.

Die finanzielle Absicherung erfolgt im Kanton Basel-Landschaft speziell durch steuerliche Entlastungen der Familien und andererseits durch das Engagement des Kantons und der Gemeinden für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die steuerliche Entlastung der Familien bewirkt, dass Paare ohne Kinder und Paare mit zwei Kindern im Mittel das gleiche Einkommen zur Verfügung haben. Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist, wie der demnächst erscheinende Familienbericht Basel-Landschaft 2010 zeigen wird, eine wirkungsvolle Massnahme gegen die Armut, was wiederum die Lebenssituation der Kinder günstig beeinflusst. Die Stellung der Familienfrauen wird verbessert, wenn ihre Arbeit und ihre Leistung eine höhere Wertschätzung erhalten. Mit einer monetären Massnahme erhält diese Arbeit im Umfang von wöchentlich durchschnittlich 53 Stunden jedoch ein Preisetikett - mit 1400 Fr. noch dazu ein sehr niedriges - und keine Wertschätzung. Die Stellung der Familienfrauen könnte verbessert werden, wenn eine umfassende Sicht auf den Zusammenhang zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit erfolgen würde. Eine echte Wertschätzung der Haus- und Familienarbeit verlangt auch eine umfassende Sicht auf die gesamte Care-Arbeit. Dies in Anlehnung an die Broschüre 'Anerkennung und Aufwertung der Care-Arbeit'⁴ des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Im gesellschaftlichen Diskurs erhält die unbezahlte Arbeit im Vergleich zur Erwerbsarbeit eine viel zu geringe Anerkennung.

³ KleineKinder Baselland, Verzeichnis der Angebote für Mütter und Väter mit Säuglingen und Kleinkindern im Kanton Basel-Landschaft, VWSD, 2005.

⁴ <http://www.ebg.admin.ch/aktuell/00005/index.html?lang=de>

Im gesellschaftlichen Diskurs wird der unbezahlten Arbeit im Vergleich zur Erwerbsarbeit eine viel zu geringe Anerkennung zuteil.

Liestal, 5. April 2011

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident:
Krähenbühl

der Landschreiber:
Mundschin